

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An
Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft
Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefax (02 11) 8 37- 10 11

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (02 51) 3 99 71 62
Telefon (02 51) 3 99 71 61
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
USt-IdNr.: DE198574773

19. Februar 2017 – No. 26933

„Kirchenasyl“ ist verfassungsfeindliches Unrecht!

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin!

Hiermit ersuche ich Sie, die nachstehenden Kirchenverträge des Landes Nordrhein-Westfalen aus verfassungsrechtlichen Gründen außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen:

- Preußenkonkordat vom 14. Juni 1929 und Ergänzungsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1984,
- Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Evangelischen Kirchen von Rheinland und Westfalen vom 9. September 1957,
- Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 nebst Ergänzung vom 26. September 1959,
- Düsseldorfer Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Hochschulwesen vom 29. März 1984.

B e g r ü n d u n g :

Durch die Vertragskündigungen sollen die sogenannten Amtskirchen (das sind die römisch-katholische Kirche und die in Rede stehenden evangelischen Religionsgesellschaften) ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts verlieren.

Auf Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (sogenannte „Weimarer Reichsverfassung“ – WRV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Zur Sach- und Rechtslage:

I.

Schriftlicher Bericht

des Ministers für Inneres und Kommunales Ralf Jäger

zu TOP der Sitzung des Innenausschusses am 08. September 2016

„Auflösung eines Kirchenasyls in Münster“

Vorbemerkung:

Stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fest, dass ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, erlässt das BAMF eine Abschiebungsanordnung in diesen Staat, sobald feststeht, dass die Überstellung durchgeführt werden kann. Bis zur tatsächlichen Abschiebung bleibt das BAMF dann dafür verantwortlich, dass der Überstellung keine Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Die Verfahrensherrschaft in diesen sogenannten Dublin-Verfahren liegt ausschließlich beim BAMF. Die Ausländerbehörden haben in diesem Zusammenhang keine eigenständigen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungskompetenzen. Sie leisten mit der Durchführung der Überstellungen lediglich Vollzugshilfe für das Bundesamt.

Nach Ablauf der Überstellungsfrist (im Regelfall 6 Monate) geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren automatisch auf Deutschland über. In Dublin-Verfahren kommt es besonders häufig zu Fällen von Kirchenasyl.

Wie das Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW e.V. auf Anfrage mitteilt, gibt es aktuell (zum Stichtag 15. August 2016) in Nordrhein-Westfalen 39 Kirchenasyle, davon sind 32 Dublin-Fälle.

Das Bundesamt hat mit der katholischen und evangelischen Kirche im letzten Jahr Verfahrensabsprachen zum Kirchenasyl getroffen. Für besondere Ausnahmefälle wurden Einzelfallprüfungen vereinbart, die möglichst noch vor Eintritt in ein Kirchenasyl und vor Ablauf der Überstellungsfrist erfolgen sollen. Die Kirchengemeinden leiten dem BAMF über vereinbarte Ansprechpartner umgehend entsprechende Prüf-dossiers zum jeweiligen Einzelfall zu.

In Nordrhein-Westfalen wurden bereits im Jahre 1995 zwischen Innenministerium, Kirchenvertretern und Ausländerbehörden Verfahrensabsprachen zum Kirchenasyl getroffen, die sich bis heute bewährt haben und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung beimessen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3126 (LT-Drs. 16/8156) hingewiesen.

Zum Sachverhalt:

Am 23. August 2016 erhielt das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) durch eine Presseanfrage Kenntnis davon, dass die Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld in den Räumlichkeiten des Kapuzinerklosters in Münster einen Ausreisegewahrsams-Beschluss des Amtsgerichts Münster gegen den ghanaischen Staatsangehörigen Herrn A. vollstreckt hatte, der sich dort im Kirchenasyl befand. Die zuständige Fachabteilung des MIK holte bei der Ausländerbehörde daraufhin umgehend Hintergrundinformationen zum Sachverhalt ein.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte mit Bescheid vom 19. Februar 2016 den Asylantrag des Herrn A. als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Ungarn angeordnet. Gegen diese Entscheidung wurde am 10. März 2016 Klage erhoben. Ein ebenfalls eingereichter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage blieb wegen Fristversäumnis erfolglos. Seit dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 18. März 2016 war die Abschiebungsanordnung gegen Herrn A. vollziehbar. Weitere Eilanträge wurden mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Münster vom 19. Mai 2016 und 03. Juni 2016 ebenfalls abgelehnt.

Eine Herr A. für den 06. Juni 2016 angekündigte Überstellung nach Ungarn musste storniert werden, weil er sich in stationärer Behandlung befand. Im Vorfeld der im Anschluss für den 27. Juni 2016 geplanten Überstellung fand vor diesem Hintergrund eine amtsärztliche Untersuchung des Herrn A. statt, bei der seine Reisefähigkeit festgestellt wurde.

Am 14. Juni 2016 teilte die Brüdergemeinschaft der Canisianer in Münster der Ausländerbehörde schriftlich mit, dass sich Herr A. dort im Kirchenasyl befindet. Das durch die Ausländerbehörde informierte Bundesamt stornierte daraufhin am 23. Juni 2016 den bereits für den 27. Juni 2016 organisierten Transfer nach Ungarn.

Da das Bundesamt der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 28. Juni 2016 mitteilte, dass an der Überstellung nach Ungarn festgehalten wird und dies in einem Telefongespräch am 29. Juni 2016 nochmals bestätigte, nahm die Ausländerbehörde erneut eine Flugbuchung vor, diesmal für den 24. August 2016.

Mit Schreiben vom 07. Juli 2016 teilte das Kapuzinerkloster in Münster der Ausländerbehörde mit, dass sich Herr A. nunmehr dort im Kirchenasyl befindet. Das über den Ortwechsel und das andauernde Kirchenasyl informierte Bundesamt sah sich weiterhin nicht veranlasst, der Ausländerbehörde aufzugeben, die Überstellung vor diesem Hintergrund vorläufig nicht zu vollziehen. Ein kirchliches Prüfdossier lag dem Bundesamt bis zum 23. August 2016 nicht vor.

Bei der am 23. August 2016 durchgeführten Maßnahme waren neben Mitarbeitern der Ausländerbehörde auch Polizeibeamte des PP Münster, die zuständige Richterin des Amtsgerichts Münster, ein Arzt und eine Dolmetscherin beteiligt. Die Polizei war durch die Ausländerbehörde um Vollzugshilfe gebeten worden.

Ein Angehöriger des Klosters gewährte nach Erläuterung zum Anlass Zugang zum Wohnheim des Klosters und zum Zimmer des Herrn A.. Dem Betroffenen wurde der Sachverhalt erläutert. Der anwesende Arzt nahm in Anwesenheit der Dolmetscherin eine Untersuchung des Herrn A. vor und stellte seine Reisefähigkeit und Hafttauglichkeit fest. Nach einer ausführlichen Anhörung durch die Richterin bestätigte diese den Beschluss des Amtsgerichts vom 22. August 2016 über die Anordnung des Ausreisegewahrsams.

Im Zuge der Maßnahme kam es zu Widerstandshandlungen des Herrn A., die eine Anwendung einfacher körperlicher Gewalt sowie das Anlegen von Handfesseln erforderlich machten. Gegen ihn wurde eine Strafanzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, Freiheitsberaubung, gefährlicher sowie einfacher Körperverletzung gefertigt.

Am Nachmittag des 23. August 2016 erging ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster, wonach das Bundesamt der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen habe, dass eine Abschiebung vorläufig nicht erfolgen dürfe. Dies hat das BAMF veranlasst. Herr A. wurde daraufhin aus dem Gewahrsam in Büren entlassen.

Ergänzend dazu berichteten mehrere Medien übereinstimmend:

»Münsters Bischof Felix Genn zeigt sich schockiert über die Festnahme eines Flüchtlings im Kirchenasyl. [...]

Genn erklärte am Abend: „Es erschüttert mich und macht mich betroffen, dass während eines laufenden Verfahrens ohne Vorankündigung zugegriffen wird.“ Die Festnahme sei „ohne Not geschehen, es gab keine Fluchtgefahr, der Mann hätte sich gut weiter im Schutz der klösterlichen Mauern aufhalten können“. Genn kündigte an, dass er sich weiter zugunsten des ghanaischen Flüchtlings einsetzen werde.

Das Bistum Münster unterstrich, dass das zwischen Kirche und Staat abgesprochene Vorgehen für ein Kirchenasyl eingehalten worden sei. Das dabei vorgesehene Dossier, in dem die Gründe für eine Härtefallentscheidung zugunsten des Ghanaers zusammengefasst sind, sei unmittelbar vor der Übermittlung an das zuständige Bundesamt gewesen, stellte das Bischöfliche Generalvikariat Münster klar.

Ein Polizeisprecher bestätigte der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA), der Mann sei im Kapuzinerkloster in Münster festgenommen und abgeführt worden. Als ihm Handschellen angelegt worden seien, habe der Mann einen Beamten in die Hand gebissen. Verantwortlich für die Festnahme seien die Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld und eine Richterin, betonte der Polizeisprecher. Die Polizei sei lediglich für den Vollzug hinzugezogen worden. Der Flüchtling war zuvor in Ungarn registriert worden. [...]

*Der 31-jährige Flüchtling soll jetzt in einer Unterkunft in Nordkirchen untergebracht werden. Dem Mann sei von der Gemeinde die Unterkunft zugewiesen worden, sagte ein Sprecher des Kreises Coesfeld am Mittwoch dem Evangelischen Pressedienst. Der Flüchtling war auch vor seinem Kirchenasyl in Nordkirchen untergebracht. [...]*¹

»Gut eine Woche nach seiner Verhaftung in einem Kloster wurde der Ghanaer Issa Ali von Münsters Bischof Felix Genn empfangen. In der vergangenen Woche hatte die Ausländerbehörde die Verhaftung des 32-jährigen Ali angewiesen. Er wurde zu dem Treffen im Bischofshaus von zwei Vertretern des Netzwerks Kirchenasyl begleitet, wie die Diözese Münster am Mittwoch mitteilte.

Am Dienstag vergangener Woche war Ali von der Polizei in einem Münsteraner Kloster festgenommen worden. Er hatte dort um Kirchenasyl bis zum Abschluss der staatlichen Prüfung seines Asylantrags gebeten. Die Verhaftung geschah auf Anweisung der zuständigen Ausländerbehörde Coesfeld. [...]

Zwischen Genn und Ali habe es bei der Zusammenkunft ein lebhaftes Gespräch gegeben, hieß es vom Bischof weiter. So habe der Ghanaer von seinem Wunsch nach einer Ausbildung zum Klempner berichtet. Laut Julia Lis vom Netzwerk Kirchenasyl sei dies auch im Interesse des Ausbildungsbetriebes. Die für die Ausbildung zuständigen Stellen hätten ihr Einverständnis gegeben, Ali bereits einen Arbeitsvertrag unterschrieben. Nun fehle noch die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde. „Wenn das klappt, haben Sie alle Chancen sich gut zu integrieren“, sagte Genn.

Dankbar zeigten sich die Gäste für die deutliche Kommentierung von Alis Festnahme durch den Bischof. Genns klare Positionierung sei sehr hilfreich gewesen. Der Bischof hatte unmittelbar nach der Festnahme Alis sein Unverständnis über den Schritt ausgedrückt. „Es erschüttert mich und macht mich betroffen, dass während eines laufenden Verfahrens ohne Vorankündigung zugegriffen wird“, so Genn damals. Beim jetzt stattgefundenen Treffen bedankte er sich seinerseits für das Engagement der Mitarbeiter des Netzwerks Kirchenasyl. (kim)«²

Das sogenannte Kirchenasyl ist durch den Codex Iuris Canonici (CIC), das „vom 1. Adventssonntag 1983 an verbindliche Gesetzbuch der lateinischen Kirche“³ abgeschafft worden, weil der in seinem Vorgänger, dem CIC von 1917 behauptete Anspruch auf kirchliches Asyl nicht mehr Inhalt des aktuellen Gesetzbuches ist. Der damalige – 1983 – Vorsitzende des Deutschen Bischofskonferenz, Herr Joseph Kardinal Höffner, schrieb in seinem Geleitwort zur lateinisch-deutschen Ausgabe, der neue CIC von 1983 „will [...] allen Gliedern des Volkes Gottes ihren Platz in der kirchlichen Rechtsordnung, ihre Rechte und Pflichten, ihre rechtlichen Möglichkeiten und die Erwartungen an ihre rechtlich geordnete Teilhabe [...] der Verwirklichung der kirchlichen Sendung klar umschreiben“⁴.

Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist in Artikel 16a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und in einfachen Bundesgesetzen völlig durchnormiert und abschließend geregelt; dieses vollumfängliche Regelwerk läßt für private oder kirchliche Abweichungen oder Ergänzungen auch dann keinen Raum, wenn derartige Absprachen zwischen der Kirche und dem Land Nordrhein-Westfalen in Schriftform festgehalten wurden, denn solche Absprachen sind *per se* verfassungswidrig und rechtsstaatsfeindlich, weil sie die nach „Gesetz und Recht“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG entschiedenen Fälle pauschal in Frage stellen und die zuständigen Amtsträger, welche diese Fälle entschieden haben, diskriminieren.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland, in Nordrhein-Westfalen und im Bistum Münster, welches auch ein Gebiet in Niedersachsen beinhaltet, keinen vernünftigen Grund, am Ende eines rechtsstaatlichen [Verwaltungs- oder Gerichts-] Verfahrens eine willkürliche „ultima ratio“ zum Nachteil der nach Gesetz und Recht zuständigen Amtsträger – bzw. zum Vorteil einer gemäß § 95 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) illegal in das Bundesgebiet eingereisten oder illegal im Bundesgebiet aufhältigen Person – zu vermuten. Das arrogante „Kirchenasyl“ ist in Deutschland verfassungs-, gesetz- und rechtswidrig, und ein „zum Himmel stinkendes verfassungsfeindliches Unrecht“ (sic!) gegen den Rechtsstaat und seine treuen Diener!

Von dem Kirchenrechtler Axel Freiherr von Campenhausen stammt der schöne Satz: „Es gibt keinen, auch keinen kirchlichen Schutz vor der verfassungsgemäßen Staatsgewalt.“⁵

II.

Bedauerlicherweise ist der Fall Issa Ali (Bischof Felix Genn) kein Einzelfall. Ständig berichten die Medien von rechtsstaatswidrigen und verfassungsfeindlichen „Kirchenasylen“, welche in Nordrhein-Westfalen landesweit gewährt und durch die Behörden geduldet werden:

***Evangelische Gemeinde in Sundern gibt Afrikaner Kirchenasyl
„Westfalenpost“ vom 23.01.2017 - 16:44 Uhr***

Martin Vogt, Pfarrer der evangelischen Lukas-Gemeinde in Sundern, nimmt Stellung zum Kirchenasyl.⁶

„Lippische Landes-Zeitung“ vom 27.01.2017

Lemgo – [...] Das Paradebeispiel ist Meister Usus Safojan (28), dem als Geflüchteter aus Armenien die Abschiebung drohte. 22 Monate war er im Kirchenasyl untergetaucht, bevor er ein Praktikum bei Stegelmann begann.⁷

Erinnerungen ans Kirchenasyl: Geglücktes Wagnis

„Westfälische Nachrichten“ vom 07.02.2017

Kreis Warendorf - „Auf den Tag genau ein Jahr bin ich heute in Deutschland“, sagt Ezzeddin Khoshko und strahlt. Dass der junge kurdische Syrer, der jetzt wieder in Telgte lebt, noch in Deutschland ist, verdankt er dem Kirchenasyl in der aufgegebenen Beelener Heilig-Geistkirche (WN berichtet).⁸

Kirche gewährt zwei Flüchtlingen Asyl

„Westfälische Rundschau“ vom 08.02.2017 - 05:08 Uhr

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel gewährt derzeit zwei jungen Flüchtlingen Kirchenasyl. Ali aus dem Irak und Mohamed aus Marokko fallen beide unter die Regelungen des Dublin-III-Abkommens. Das bedeutet, dass das europäische Land, in dem sie auf ihrer Flucht erstmals registriert wurden, für das Asylverfahren zuständig ist. Die jungen Männer sollen nach mehr als einem Jahr, in dem sie in Sprockhövel gelebt, Freunde gefunden, die deutsche Sprache gelernt und sich gut integriert haben, nach Kroatien überstellt werden.

„Eine nicht hinnehmbare humanitäre Härte, weil sie dort nur eine minimale Chance auf einen positiven Ausgang des Asylverfahrens haben“, heißt es in der Begründung des Presbyteriums für das Kirchenasyl. Hinzu komme eine Gefahr für Leib und Leben, weil durch die Überbelegung der vorhandenen Heime in Kroatien keine angemessene Versorgung der Flüchtlinge bestehe und sogar Obdachlosigkeit drohe. Das Presbyterium möchte den beiden Geflüchteten zur Möglichkeit auf ein faires Asylverfahren in Deutschland verhelfen und gewährt ihnen deshalb das Kirchenasyl bis zum Ablauf der jeweiligen Überstellungsfrist. „Für die Presbyterinnen und Presbyter ist diese Entscheidung ein Dienst der Nächstenliebe und der Mitmenschlichkeit“, betont Pfarrerin Heike Riemann. Für die beiden jungen Männer, so die Theologin, sei es ein Hoffnungsschimmer, „auch wenn die Aussicht, monatelang das Gebäude nicht verlassen zu dürfen, ebenfalls belastend ist.“ Die Männer werden sich in kirchlichen Räumen aufhalten und durch Aktive aus der Gemeinde betreut und versorgt.⁹

III.

Die in Rede stehenden „Amtskirchen“ und ihre Gliederungen verhielten sich in der Vergangenheit – und verhalten sich in der Gegenwart – durch das praktizierte „Kirchenasyl“ langdauernd und nachhaltig ganz extrem verfassungsfeindlich und rechtsuntreu.

Nach den Verfassungsgrundsätzen aus Artikel 20 Abs. 2 und 3 GG (Rechtsstaatsgebot) sind die amtskirchlichen Verfassungsverstöße gegen den Kernbereich des Rechtsstaates eigentlich so offenkundig, daß es keiner zusätzlichen Begründung bedarf: Das „Kirchenasyl“ ist mit unserer Rechtsordnung nicht vereinbar!

Selbst irgendwelche moralischen Beweggründe scheiden aus, weil alle humanitären Erwägungen bereits in die zahlreichen Bestimmungen – bis hin zum völlig überzogenen Schutz vor rechtmäßigen Abschiebungen – in dem gesetzlich durchnormierten Asylrecht längst enthalten sind.

IV.

Die den „Amtskirchen“ nach Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 WRV gewährte Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts – und die damit verbundenen Privilegien – setzt allerdings eine absolute Rechtstreue zwingend und unabdingbar voraus!

Das entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:¹⁰

„1.) Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), muss rechtstreu sein.

a) Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird.

b) Sie muss außerdem die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien [...] nicht gefährdet.¹¹

„Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, muss rechtstreu sein. Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und den sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird. [...] Schon aus der Bindung aller öffentlichen Gewalt an Gesetz, Recht und Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt, dass eine Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gewähr dafür bieten muss, die ihr übertragene Hoheitsgewalt in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und den sonstigen gesetzlichen Vorgaben auszuüben.“¹²

Umgekehrt bedeutet das natürlich: Sobald die Religionsgemeinschaft die Voraussetzungen für die Verleihung des Status⁷ einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht mehr erfüllt, muß die Verleihung rückgängig gemacht werden.

Auch der Kirchenrechtler Hans Michael Heinig begründet in seinem Buch

„Die Verfassung der Religion. Beiträge zum Religionsverfassungsrecht.“

Inhaltsverzeichnis / Auszug :

2. Öffentlich-rechtlicher Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG
i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV

Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV – ein Gleichheitsversprechen in Theorie und Praxis	213
Gesetzliche Gestaltungsoptionen zur Verleihung und zum Verlust des Körperschaftsstatus für Religions- und Weltanschauungs- gesellschaften	232

die Notwendigkeit, daß „aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Rückabwicklung der Verleihung des Körperschaftsstatus nicht nur möglich, sondern unter bestimmten Umständen zwingend geboten ist“.¹³

Nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Grundgesetz durch seine grundlegenden und allgemeinverbindlichen Wertentscheidungen auch der Handlungsfreiheit der Religionsgemeinschaften oder „Amtskirchen“ und ihren Gliederungen Grenzen gesetzt, bei deren Überschreitung die Verleihung des Körperschaftsstatus verboten ist oder zum Verlust des Status führt, wenn die Verleihung rückgängig gemacht werden muß; ein Ermessen über die Rückgängigmachung der Verleihung besteht selbstverständlich nicht, denn eine „Amtskirche“ ist entweder dauerhaft rechts- und verfassungstreu oder sie ist es nicht und muß dann den Verlust der hoheitlichen Privilegien, welche ihr verliehen wurden, als rechtsstaatliche Folge ihrer Verfassungsverstöße hinnehmen.

V.

Schlimmer als die permanenten Rechtsbrüche durch die „Amtskirchen“ ist nur deren ebenso permanente Duldung durch die staatlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen! Was soll man von einem Staat halten, der sich permanent mit verfassungsfeindlichen Rechtsbrechern gemein macht, statt diese in die für alle geltenden Schranken der Gesetze zu verweisen?

Hochachtungsvoll!

(Schneider)

¹ „Domradio.de“ vom 24. August 2016, URL: <http://www.domradio.de/themen/bist%C3%BCmer/2016-08-24/bischof-genn-entsetzt-ueber-abfuehrung-eines-fluechtlings-aus-kirchenasyl>

² „Katholisch.de“ vom 31. August 2016, URL: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/genn-empfangt-ghanaischen-fluechtlings>

³ Zitat aus dem Geleitwort von Joseph Kardinal Höffner zum „Codex des Kanonischen Rechtes. Lateinisch-Deutsche Ausgabe. Mit Sachverzeichnis. Herausgegeben im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Luxemburg, von Lüttich, von Metz und von Straßburg. (Codex Iuris Canonici [CIC]. Auctoritate Ioannis Pauli PP II. [Johannes Paul II.]. Promulgatus). Gebundene Ausgabe; Kevelaer, Verlag Butzon & Bercker (1984)“

⁴ Wie Fn. 3

⁵ **Campenhausen, „Keine rechtsfreien Räume. Hunderte Fälle von Kirchenasyl stoßen an die Grenze des Hinnehmbaren.“, in: „Zeitzeichen“ Nr. 4/2015**, URL: <http://zeitzeichen.net/meinung/axel-von-campenhausen-kirchenasyl/> – Im Zusammenhang schreibt Campenhausen: *„Rechtsfreie Räume, zu denen Staatsorganen der Zutritt versagt wäre, gibt es nicht, weder aus religiösen Gründen noch unter Berufung auf das Grundrecht der Religionsfreiheit (Artikel 4, Grundgesetz). Es ist der Staat, der Schutz vor Verfolgung gewährleistet, und niemand sonst. Es gibt keinen, auch keinen kirchlichen Schutz vor der verfassungsgemäßen Staatsgewalt. Das Fazit ist eindeutig: Es gibt im Staat des Grundgesetzes im Rechtssinne kein Kirchenasyl.“*

Wer aus Glaubens- und Gewissensgründen gegen die Rechtsordnung verstößt, um Flüchtlingen in ihrer Not zu helfen, macht nicht von einem Kirchenasyl Gebrauch, sondern schreitet auf den Weg des zivilen Ungehorsams und muss die strafrechtlichen Folgen seines Tuns hinnehmen.

Als ultima ratio in seltenen Einzelfällen mag es hingehen, Flüchtlinge kurzzeitig zu beherbergen, wenn eine Prüfung noch nicht ordentlich durchgeführt worden ist. Dabei ist aber zu bedenken, dass die tätigen Beamten auf Verfassung und Gesetz verpflichtet sind und in gleichem Prozentsatz wie die übrige Bevölkerung Glieder einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Sie haben bei ihrer auch sie belastenden Arbeit Anspruch auf Solidarität der Christen, zu deren Schutz sie auf gesetzlicher Grundlage tätig sind. Ein Zugriff in kirchlichen Gebäuden ist für sie belastend, und leicht werden sie dabei an den Pranger gestellt. Auch das sollten tatendurstige Bekenner in den Kirchengemeinden bedenken.“

⁶ URL: <https://www.wp.de/staedte/sundern/evangelische-gemeinde-gibt-kirchenasyl-id209371741.html>

⁷ URL: http://www.lz.de/lippe/lemgo/21557711_Stegelman-hilft-benachteiligten-Jugendlichen-beim-Berufseinstieg.html

⁸ URL: <http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Warendorf/2688270-Erinnerungen-ans-Kirchenasyl-Gegluecktes-Wagnis>

⁹ URL: <http://www.wr.de/staedte/hattingen/kirche-gewaehrt-zwei-fluechtlings-asyl-id209538121.html>

¹⁰ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 19. Dezember 2000 - 2 BvR 1500/97 (BVerfGE 102, 370 ff.), URL: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html>

¹¹ BVerfGE 102, 370 (Leitsätze)

¹² BVerfGE 102, 370 (390)

¹³ Hans Michael Heinig, „Die Verfassung der Religion. Beiträge zum Religionsverfassungsrecht.“, Tübingen, Mohr Siebeck, 463 Seiten, 2014, (pp. 232 ff., 242).